

## **Stiftungsurkunde**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat Alfred Jakoubek und die Erste Kreisbeigeordnete Celine Fries, errichtet auf Beschluß des Kreistages vom 28.06.1999

die Stiftung

### **„Sozialstiftung des Landkreises Darmstadt-Dieburg“**

als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg widmet der Stiftung als Stiftungsvermögen Geldmittel in Höhe von 4.181.141 DM sowie den Verkaufserlös aus der Veräußerung folgender Grundstücke nebst Gebäuden:

in Seeheim-Jugenheim, Flur 1 Nr. 77/9 und Flur 1 Nr. 29214

abzüglich den an den Eigenbetrieb für das Krankenhaus Jugenheim zu zahlenden Anteil lt. Bilanz.

Die Stiftung erhält die nachstehende, vom Kreistag beschlossene

Verfassung.

Darmstadt, den 29.06.1999

Alfred Jakoubek  
(Landrat)

Celine Fries  
(Erste Kreisbeigeordnete)

## **Verfassung**

In der Fassung vom 26.06.1999 mit den Änderungen vom 11.06.2008 und 06.01.2015.

### **§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „Sozialstiftung des Landkreises Darmstadt-Dieburg“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Darmstadt.

### **§ 2 - Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kreiseigenen gemeinnützigen Krankenhäuser, des Gesundheitsamtes und Maßnahmen der Jugendhilfe und der sozialen Sicherung. Im Bereich des Gesundheitsamtes wird die öffentliche Gesundheitspflege im Rahmen der freiwilligen Leistungen, die keine Pflichtaufgabe des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind, gefördert.

Im Rahmen der sozialen Sicherung wird der Bereich der „Hilfe zur Arbeit“ nach den Vorschriften des BSHG gefördert. Die Hilfe zur Arbeit soll die Betroffenen qualifizieren und sozialpädagogisch integrieren. Der Stiftung fördert Hilfeempfänger zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Hilfestellung ist zeitlich begrenzt.

Die Jugendhilfe umfasst den Bereich der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Hierbei sollen alle Maßnahmen, die die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes zur

Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zum Ziel haben, durch die Stiftung gefördert werden. Es handelt sich dabei um kulturelle Angebote für Kinder und Jugendliche, freizeitpädagogische Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und ausreichenden Mittagsverpflegung an Schulen.

2. Wie der Stiftungszweck im einzelnen verwirklicht wird, entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung des Haushaltsplanes.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 4 - Vermögen**

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
2. Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Abs. 1. gehören nicht wiederkehrende Leistungen; es sei denn, daß der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.
4. Es dürfen keine Darlehen aufgenommen werden. Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden.

### **§ 5 - Erträge**

1. Die verfügbaren Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen, die für die Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind) dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Die Erträge sind zeitnah zweckentsprechend zu verwenden und dürfen ohne besonderen Grund nicht über einen längeren Zeitraum angesammelt werden.
4. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehenden Mittel sind bis zu ihrer Verwendung ertragbringend anzulegen.
6. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 6 - Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

### **§ 7 - Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern
2. Er setzt sich zusammen aus
  - a) einem Mitglied des Kreisausschusses
  - b) der/dem Vorsitzenden des Kreistages
  - c) fünf weiteren Mitgliedern des Kreistages, die durch ihn zu wählen sind
  - d) dem/der Vorsitzenden der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
  - e) dem/der Vorstandsvorsitzenden der Verbandssparkasse Dieburg
3. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Eine erneute Mitgliedschaft ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit dem Ausscheiden aus dem neuen Kreisausschuss oder Kreistag. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu berufen.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine! einen Stellvertreter/in
5. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 8 - Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat ist das Aufsichtsorgan der Stiftung.  
Er hat darüber zu wachen, daß der Vorstand die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes betreibt und das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert erhalten bleibt. Er kann zu diesem Zweck vom Vorstand und Geschäftsführer jederzeit Auskunft verlangen.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl seiner Vorstandsmitglieder,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - Festlegung der Grundsätze zur Anlage und Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
  - Beschlußfassung über Anträge auf Genehmigung von Verfassungsänderungen, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

### **§9 - Vorstand**

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Kraft Amtes ist die Landrätin/der Landrat des Landkreises Darmstadt/Dieburg Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes.  
Die Stellvertreterin / Der Stellvertreter wird vom Stiftungsrat gewählt. Die Amtsdauer der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden entspricht der

Kommunalwahlperiode. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand gemeinsam vertreten.

#### **§ 10 - Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - c) Erstellung der Jahresabrechnung,
  - d) Einberufung des Stiftungsrates,
  - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.

#### **§ 11 - Verwaltung und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsführerin /eines Geschäftsführers bedienen.
2. Durch den Einsatz einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers und der Beschäftigung von Verwaltungspersonal dürfen der Stiftung keine Kosten entstehen.
3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB. S / Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

#### **§ 12 - Sitzungen des Stiftungsrates und des Vorstandes**

1. Der Stiftungsrat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - einberufen.
2. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen.
3. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Stiftungsrates oder des Vorstandes ist eine Sitzung des Stiftungsrates unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes einzuberufen.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung die Geschäftsführung.
5. Der Vorstand kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.
6. Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
8. Die Billigung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Der Vorstand tritt so oft wie erforderlich oder auf Antrag des Stiftungsrates zusammen.

### **§ 13 - Haushaltsführung**

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Rechnungsprüfung der Stiftung gelten die kommunalen haushaltsrechtlichen Vorschriften.

### **§ 14 - Prüfung der Jahresabrechnung und Entlastung der Organe**

1. Die Prüfung der jährlich zu erstellenden Jahresabrechnung hat innerhalb von (= Kalenderjahr) 3 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu erfolgen und sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des verfassungsgemäßen Stiftungszweckes sowie die Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung (wegen der Gemeinnützigkeit) zu erstrecken.
2. Der entsprechende Prüfungs- und Bestätigungsvermerk ist der Stiftungsaufsichtsbehörde fristgerecht (innerhalb von 5 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres) vorzulegen.

### **§ 15 - Änderung der Verfassung, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung**

1. Anträge auf Aufhebung der Stiftung bzw. die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Stiftungszweckes sowie Änderungen der Stiftungsverfassung sind nur bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zulässig.
2. Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates und die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
3. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 16 - Anfallsregelung**

Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landkreis Darmstadt-Dieburg - bzw. dessen Rechtsnachfolger -, der es entsprechend dem seitherigen Zweck nach § 2 dieser Verfassung für Einrichtungen in dem Kreisgebiet (zum Zeitpunkt der Genehmigung) zu verwenden hat.

### **§ 17 - Inkrafttreten**